Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium I Postfach 7127 | 24171 Kiel

Oberste Landesbehörden

Mein Zeichen: VI 1111-0322.11.04

[redacted]

Betr.: Reisekostenerstattung
hier: Bahnreisen in der 1. Klasse

Telefon: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

08. November 2017

zur Klarstellung der in § 4 BRKG getroffenen Regelungen weise ich auf Folgendes hin.

Nach S 4 Abs.l Satz 1 BRKG werden entstandene Kosten „bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet".
Es ist damit nicht bestimmt , dass ausschließlich die Nutzung der niedrigsten Klasse zu einer Erstattung führt, es wird vielmehr nur die Kostenerstattung auf die Höhe der Kosten begrenzt, die bei einer Nutzung der niedrigsten Klasse entstanden sind oder wären (bei der Deutschen Bahn ist dies die 2. Klasse).

Das bedeutet, dass die dienstreisende Person, wenn sie bei ihrer Dienstreise in der (in der Regel) teureren 1. Klasse fahren möchte, dies auch tun kann, ihr aber lediglich die Kosten für die 2. Klasse erstattet werden, die bei dieser Reise angefallen wären.

Die Kosten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG werden daher unabhängig von Klasse, Tarif oder Rabattierung in der tatsächlichen Höhe erstattet, jedoch maximal in der Höhe der 2. Klasse des Normaltarifs („Flexpreis") der Deutschen Bahn AG. Bei Fahrten mit anderen Bahnunternehmen ist entsprechend zu verfahren.

Bei Nutzung einer höheren als der niedrigsten Klasse hat die dienstreisende Person gegenüber der abrechnenden Stelle die Preisverhältnisse zum Buchungszeitpunkt zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]